Tiere in Panik, wenn die Schweiz feiert

Grelle Blitze und lautes Geknalle am 1. August – für viele Tiere ist das ein Albtraum. Eine Tierschützerin gibt Tipps.

Lena Thommen

Der 1. August naht und somit der Bundesfeiertag. Grillieren, anstossen und grosse Feuerwerke bestaunen, das gehört für viele Schweizerinnen und Schweizer dazu. Vielleicht selbst noch eine Rakete in die Luft gehen lassen, mit Frauenfürzen oder Feuerteufeln zündeln – und der Abend macht Spass.

Tierschützerin Esther Geisser von der Organisation Netap sieht in diesem Spass eine grosse Problematik: Viele Tiere hätten panische Angst, wenn es unerwartet knallt. «Wenn ein Tier in Panik gerät, handelt es kopflos», so Geisser.

Nach Silvester und 1. August werden mehr Tiere vermisst

Das Unfallrisiko steige massiv, wenn Tiere fliehen. Sie rennen zum Beispiel vor ein Auto oder stürzen in einen Pool oder in eine Grube. «Da ist nicht die Rakete an sich schuld, aber ihre Wirkung auf das Tier.»

Viele Tiere rennen angstgetrieben weg, verstecken sich und finden den Heimweg nicht mehr. Bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale würden nach Feiertagen wie Silvester oder dem 1. August mehr Tiere als vermisst gemeldet als üblich, so Geisser.

Geisser bezeichnet es als «unmöglich», wenn ausserhalb der Feiertage Feuerwerke abgelassen werden. Denn: Haustieren könne man Hausarrest erteilen, Nutztiere im Stall einschliessen. Werde aber unerwartet geballert, werde einem das verunmöglicht.

Für Wildtiere ist es noch schwieriger

Wildtieren erteilt niemand Hausarrest. «Bei einem Gewitter spüren die Tiere schon im Voraus, dass sich etwas anbahnt. Sie sind darauf eingestellt», sagt Geisser. Eine Rakete aber sei plötzlich da, und das Tier könne deren Laute und Funken nicht einordnen und gerate in Panik.

Vor allem für Vögel könnte ein Feuerwerk so anstrengend sein, dass es sie das Leben kostet. Geisser erklärt: «Panikartiges Auffliegen kostet Vögel viel Energie. Im Winter zum Beispiel endet das oft tödlich, weil zu wenig Nahrung verfügbar ist, um diesen Energieverlust auszugleichen. Aber auch im Sommer kollidieren panische Vögel in der Dunkelheit oft mit Hindernissen.»

Dieser Katze ist die Angst ins Gesicht geschrieben. Bild: zvg

Diese Regeln gelten im Kanton Solothurn

1.-August-Feuer gelten als Brauchtumsfeuer. An Bundesfeiertagen sind sie gestattet. Sie müssen nicht gemeldet werden, ebenso wenig gilt für sie eine Bewilligungspflicht. Für Feuerwerkskörper am 1. August gilt dasselbe. Die Solothurner Behörden weisen jedoch unter anderem darauf hin, Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Feuerwerkskörpern zu beachten.

Gefährlich wird es auch für Igel, Schlangen und Kleinsäuger, die sich in gestapelten Holzhaufen verstecken. Wird das Holz nicht noch einmal umgeschichtet, bevor es angezündet wird, verbrennen die Tiere qualvoll.

Tierschützerin Geisser findet nicht, dass Feuerwerke per se verboten gehören. Sonnen, Vulkane, Zuckerstöcke und Wunderkerzen aber sollten aus ihrer Sicht reichen, um einen schönen Abend zu geniessen. «Halt eben ohne Knallerei.»

Fünf Tipps, wie man Tiere schützen kann

— Klein, aber fein: Statt grossen Feuerwerken ruhige Varianten wie Sonnen, Vulkane und Wunderkerzen vorziehen.

— Der Ort: Keine Feuerwerke in der Nähe von Weiden, Ställen, Wäldern oder Buschwerk entzünden. Und nicht in der Nähe von Tieren.

— Hausarrest verpassen: Die Tiere in der Wohnung behalten, Musik oder den Fernseher anschalten.

— In der Ruhe liegt die Kraft: Wer selbst ruhig bleibt, überträgt dieses Gefühl auf sein Tier. Trösten hingegen kann ein Tier in seiner Angst bestärken.

— «Holz-Dilemma» vermeiden: Holzhaufen oder Höhenfeuer erst am Tag des Abbrennens aufschichten. Denn werden diese Haufen Tage zuvor gebaut, verstecken sich dort Kleintiere und getrauen sich bei dem Lärm nicht mehr raus und sterben durch das Feuer.

Das will die Feuerwerksinitiative

Eine eidgenössische Volksinitiative fordert eine Einschränkung von Feuerwerken in der Schweiz. Die Feuerwerksknallerei gehöre nicht zum Grundrecht der persönlichen Freiheit und geniesse keinen rechtlichen Schutz, finden die Initianten.

Feuerwerk-Fans hielten sich nicht an die Feiertage, und so werde auch an Geburtstagen, Hochzeiten und anderen Feiern geböllert. Das störe nicht nur Tiere und sei durch den Feinstaub für die Umwelt schädlich, sondern stelle auch für sensible Menschen ein Problem dar. «Wir erhalten E-Mails von Asthmatikern, die wegen der schlechten Luft, die durch Feuerwerke entsteht, leiden», so Corinne Meister von der Initiative.

Der Verkauf und die Verwendung von Lärm verursachenden Feuerwerkskörpern soll mit der Initiative verboten werden. Traditionelle Feuerwerke sollen weiterhin auf Gesuch hin erlaubt sein. Für das Begehren wurden bereits 90 000 Unterschriften gesammelt. Ende Oktober soll die Initiative eingereicht werden.

Waffensammler müssen mit Besuch der Polizei rechnen

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit steht über dem Schutz der Privatsphäre, sagt das Gericht.

Urs Moser

Wer 23 Feuerwaffen sein Eigen nennt, muss schon damit rechnen, dass die Polizei mal zu Hause vorbeischaut und die sachgemässe Aufbewahrung dieser Waffen kontrolliert. Für einen Solothurner Waffensammler, der das nicht wahrhaben wollte, heisst es «ausser Spesen nichts gewesen»: Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde gegen eine von der Kantonspolizei angeordnete Waffenkontrolle ab und verrechnet dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten von 800 Franken.

Gesetzeslücke? Von wegen, sagt das Gericht

Um solche Streitfälle künftig zu verhindern, empfiehlt das Gericht dem Waffenbüro allerdings, das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins so anzupassen, dass die Möglichkeit einer Polizeikontrolle darin für die Gesuchsteller auch klarer ersichtlich ist.

Im vorliegenden Fall machte der Beschwerdeführer, der offensichtlich grossen Wert auf die Wahrung der Privatsphäre legt, geltend, die Waffenerwerbsbewilligungen für seine 23 Waffen seien ihm ohne Bedingungen oder Auflagen erteilt worden. Somit habe die Polizei auch keine Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und in seinem Haus nichts zu suchen. Denn eine generelle Kontrolle der Waffenaufbewahrung sei im Gesetz nicht vorgesehen und somit nicht zulässig.

Ist sie sehr wohl, sagt nun aber das Verwaltungsgericht. Mit der Auffassung, hier bestünde eine Gesetzeslücke, befinde sich der Waffenliebhaber im Irrtum.

Es geht im Wesentlichen um Artikel 29 des eidgenössischen Waffengesetzes. Dieser ermächtigt die kantonalen Vollzugsorgane in der Tat wörtlich dazu, «die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen» zu kontrollieren, die mit der Waffenerwerbsbewilligung verknüpft sind.

Das Verwaltungsgericht stützt aber offensichtlich die Interpretation der Solothurner Kantonspolizei und des Departements des Innern, die sich wiederum auf Artikel 26 des Waffengesetzes berufen hatten, aus dem sich eine Vollmacht für Hauskontrollen ableiten lässt.

Öffentliche Sicherheit steht über der Privatsphäre

Dieser Artikel stipuliert die allgemeine Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition und die Pflicht, sie vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die Sorgfaltspflicht an sich wirke damit schon wie eine Auflage, die mit einer Bewilligung verbunden ist, so die Solothurner Behörden. Sie sei akzessorisch, wie das die Juristen nennen – ein Paragraf klebt quasi am anderen.

Und im vorliegenden Fall, wo es um eine recht grosse Zahl von Waffen geht, bestehe eine erhöhte Sorgfaltspflicht und damit auch ein überwiegendes öffentliches Interesse, deren Einhaltung zu kontrollieren.

Kurz: Die Kantonspolizei nimmt sich mit Recht das Recht heraus, auch bei Privatpersonen auf der Matte zu stehen und die ordnungsgemässe Aufbewahrung von Waffen und Munition zu kontrollieren. Nicht nur bei Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung, wo Artikel 29 des Waffengesetzes regelmässig zu wiederholende Kontrollen vorschreibt.

Eine solche Kontrolle bei Privaten müsse auch möglich sein, hält das Gericht fest. Sonst könnten die Behörden den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen gar nicht gewährleisten und Sinn und Zweck des Waffengesetzes würden umgangen: eben diese missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen.

Da das öffentliche Interesse am sorgfältigen Umgang mit Waffen gegenüber den persönlichen Interessen des Waffensammlers im konkreten Fall «offensichtlich» überwiege, sei die angeordnete Kontrolle in jeder Hinsicht auch verhältnismässig, hält das Verwaltungsgericht weiter fest.

Nachricht

Massnahmen gegen Vogelgrippe verlängert

Meldepflicht Die Vogelgrippe grassiert weiterhin in der Schweiz, Anfang Juli etwa war ein Brutplatz von Wildvögeln am Murtensee vom Virus befallen. Darum hat der Bund die geltenden Massnahmen gegen die Vogelgrippe bis Mitte Oktober verlängert. Konkret ist das die Pflicht, einen Seucheverdacht (Atemprobleme, Rückgang der Legeleistung, starke Abnahme der Futter- oder Wasserzufuhr) einem Tierarzt zu melden. *(szr)*

Heizölpreise

Menge	20.07.2023	27.07.2023
801-1499	124.10	126.10
1500-2199	118.70	120.70
2200-2999	116.50	118.60
3000-4499	112.80	114.80
4500-5999	111.70	113.70
6000-8999	111.20	113.10
9000-13 000	109.90	111.90

Swissoil Bern-Solothurn